

Bebauungsplan

Gemeinde Grasberg

"Lindenstraße / Rotdornweg"

mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung zugleich Aufhebung eines Teilbereiches des BB Nr. 10 " Wiesendamm "



Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Grasberg diesen Bebauungsplan Nr. 23 "Lindenstraße/Rotdornweg", bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie der nebenstehenden örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Grasberg, den 23.03.1995

Der Rat der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 02.09.1993 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 beschlossen. De Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 28.07.1994 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Grasberg, den 23.03.1995

Gemeindedirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 04.01.1993). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei

Osterholz-Scharmbeck, den 04.05.1995

Katasteramt Osterho

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Vahrer Straße 180, 28309 Bremen
Tel.: 0421 - 45,00 33/40/49, Fax.: 0421 - 45 46 84

Bremen, den 02.03.1994 / 04.10.1994 / 14.02.1994 / 20.03.1995

Der Rat der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 19.07.1994 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.07.1994 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 08.08.1994 bis 12.09.1994 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich

Grasberg, den 23.03.1995

Gemeindedirektor

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 20.10.1994 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB

beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.10.1994 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 07.11.1994 bis 12.12.1994 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich

(Monsees) Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Grasberg hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 23.03.1995 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Grasberg, den 23.03.1995

(Monsees) Gemeindedirektor

(Dr. Mielke) (Landkreis Osterholz

öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 19.06.1995 angezeigt worden. Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch

kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht. Osterholz, den 17.08.1995

Der Rat der Gemeinde Grasberg ist den in der Verfügung vom

Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am

Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom öffentlichen Auslegung wurden am

Die Erteilung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am

im Amtsblatt für den Landkreis Osterholz bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am Grasberg, der

Gemeindedirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. Grasberg, den

Gemeindedirektor

Mängel der Abwägung Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Beglaubigung

Alle Rechte vorbehalten

Gemeindedirektor

Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes stimmt mit der Urschrift überein.

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH

Gemeindedirektor

Bebauungsplan Nr. 23